

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Auftragnehmer und Auftraggeber

1. Auftragnehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Unser Angebot ist bis zur Zuschlagserteilung freibleibend.

Die zu dem Angebot gehörende Unterlagen wie Abbildungen, Beschreibungen und Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind nicht verbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne Genehmigung unsererseits Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

2. Mit der Bestellung eines Werkes erklärt der Auftraggeber verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen.

Der Auftrag gilt unsererseits erst dann als angenommen, wenn er von uns schriftlich oder durch Übergabe des Werks an den Auftraggeber bestätigt wird. Für den Umfang der Lieferung ist, soweit erfolgt, die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend.

Die Eigenschaften der Lieferung und ihr Verwendungszweck richten sich ausschließlich nach der Produktbeschreibung. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlags; in diesem sind die Arbeiten und die zur Herstellung des Werks erforderlichen Stoffe im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Der Auftragnehmer ist an diesem Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von vier Wochen nach seiner Abgabe gebunden.

Kostenvoranschläge sind auf Grund Vereinbarung kostenpflichtig.

Wird auf Grund des Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag und die Kosten etwaiger Vorarbeiten mit der Auftragsrechnung verrechnet. Der Gesamtpreis kann bei der Berechnung des Auftrages nur mit Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden.

2. Die Preise gelten ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto und Wertsicherung nicht ein. Dies gilt auch für vereinbarte Teillieferungen.

Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

3. An Bestellern, mit denen bisher keine Geschäftsverbindung bestand, erfolgt die Lieferung, nicht anders vereinbart, gegen Vorauszahlung oder Nachnahme. Bei ständiger Geschäftsbeziehung ist die Zahlung von Rechnungen innerhalb von zehn Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto zu leisten.

Reparatur- und Miet-Rechnungen sind sofort ohne Skonto zu bezahlen.

4. Das Zurückhalten von Zahlungen oder das Aufrechnen wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers ist nicht schadhaft.

5. Die Inzahlungnahme einer gebrauchten Kompressor-Anlage erfolgt stets unter der Voraussetzung, dass die volle Funktionsfähigkeit der Anlage, insbesondere des Motors, festgestellt wird.

§ 4 Lieferzeit

1. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb der Einwirkungsmöglichkeiten des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

2. Hat der Lieferer Schadensersatz zu leisten, so beschränkt sich der dem Besteller zustehende Schadensersatzanspruch - sofern der Vertrag eine gewerbliche Tätigkeit des Bestellers betrifft — auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden, und zwar 0,5% für jede volle Woche der Verspätung, insgesamt aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der in Folge der Verspätung oder Nichtlieferung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

3. Erfolgt Versand auf Wunsch des Bestellers später als vereinbart so werden, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch Lagerung entstandenen Kosten berechnet. Bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 1 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat.

Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist nach Mitteilung an den Besteller anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

Einhaltung der Lieferfrist setzt in jedem Falle die Erfüllung der des Besteller voraus.

§ 5 Versand

1. Der Versand geschieht stets auf Gefahr des Bestellers, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, zum Beispiel die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Die Sendung wird auch durch den Lieferer auf Kosten des Bestellers gegen Transportschäden und auf Wunsch des Bestellers auf seine Kosten gegen sonstige versicherbare Risiken versichert. Durch die Übernahme der Versicherung wird an der vorstehenden Regelung der Gefahrtragung des Bestellers für den Transport nichts geändert.

Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über. Jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, unbeschadet der Rechte aus den nachfolgenden Paragraphen entgegenezunehmen. Teillieferungen sind zulässig.

Die Verpackung wird nach bestem Ermessen vorgenommen und zum Selbstkostenpreis berechnet.

§ 6 Mängelansprüche

1. Der Auftragnehmer leistet für Mängel der Ware zunächst nach seiner Wahl gewährt durch Nachbesserung oder Neuherstellung.

Zur Vornahme der dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und hat der Auftraggeber dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Anderenfalls ist der Lieferer von der Haftung der daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen, so bei Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer im Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt der Lieferer, soweit die Beanstandung berechtigt ist, die Kosten des Ersatzstückes und des Versandes sowie die Kosten des Aus- und Einbaus in erforderlicher Höhe, ferner, falls dies nach Lage des Einzelteiles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte.

2. Soweit der Besteller die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages und Schadensersatz im Rahmen der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen statt der Leistung verlangen.

Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber kein Rücktrittsrecht zu.

3. Sofern der Auftragnehmer die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4. Keine Gewähr wird übernommen in folgenden Fällen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige

Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, soweit sie nicht auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind und die Verwendung eines Motorschutzschalters.

5. Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln, die nicht ein Bauwerk bzw. ein Werk, dass in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, betreffen, verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Werkes bzw. des Reparaturgegenstandes.

Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Falle von dem Auftragnehmer zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers. Eine Haftung des Auftragnehmers nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.

6. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

7. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch uns nicht.

§ 7 Haftung und Schadensersatz

1. Für Schäden, nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer — aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat, bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer — außer in den Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit — nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 8 Verjährung

1. Alle Ansprüche des Bestellers verjähren vorbehaltlich der vorstehenden Regelungen 12 Monate nach Lieferung. Verzögert sich der Versand ohne Verschulden des Lieferers, so erlischt die Haftung spätestens 18 Monate nach Versandbereitschaft. Die Mängelanzeige muss schriftlich und unverzüglich erfolgen.

2. Ansprüche des Auftragnehmers auf Werklohn verjähren in fünf Jahren.

3. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern. Dasselbe gilt Unvermögen des Lieferers.

4. Tritt die Unmöglichkeit der Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt der Besteller zur Gegenleistung verpflichtet.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen Eigentum des Lieferers, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

2. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungsexsowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Der Besteller darf die Vorbehaltswaren nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr an einen Dritterwerber weiterveräußern, solange der Besteller seinen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag nachkommt. Bei einer Weiterveräußerung vor Bezahlung der Kaufpreisforderung an den Lieferer ist der Besteller verpflichtet, sich den Dritterwerber gegenüber ebenfalls das Eigentumsrecht (zu Gunsten des Lieferers) vorzubehalten.

Die Leihweise Weitergabe der Vorbehaltsware ist nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers gestattet.

5. Die Kaufpreisforderung aus der Weiterveräußerung gegenüber dem Dritterwerber tritt der Besteller im Voraus an den Lieferer ab. Der Besteller ist im Falle des Zahlungsverzugs verpflichtet, die Anschrift des Dritterwerbers dem Lieferer mitzuteilen. Unbeschadet des damit begründeten Einzugsrechts des Lieferers darf der Besteller die abgetretene Forderung solange für den Lieferer einziehen, als er diesem gegenüber seinen Vepflichtungen aus dem Vertrag nachkommt. Die eingezogenen Beträge hat der Besteller zur vertragsmäßigen Bezahlung der Kaufpreisforderung des Lieferers zu verwenden.

6. Der Besteller ist zu einer Bearbeitung, Verarbeitung und Zusammenstellung der Vorbehaltsware berechtigt. Der Eigentumsvorbehalt erweitert sich dabei, auch wenn die Be-, Verarbeitung und Zusammenstellung im Rahmen der Leistungen des Lieferers erfolgt, auf die durch die Verarbeitung entstehenden neuen Erzeugnisse. Ein Eigentumserwerb findet nicht statt. Soweit auch dem Lieferer nicht gehörendes Material mit verarbeitet wird, erwirbt der Lieferer Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Wertes seiner verwendeten, unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren. Für den Fall des Weiterverkaufs der verarbeiteten Sachen tritt der Besteller dem Lieferer im Voraus die Kaufpreisforderung gegen den Dritterwerber zur Sicherung seiner Kaufpreisforderung ab. Er ist verpflichtet, auf Verlangen die zum Einzug der Forderung notwendigen Angaben zu machen. Soweit der Lieferer an der neuen Sache Miteigentum erworben hat, erstreckt sich beim Weiterverkauf diese Vorausabtretung auf den Teil der Kaufpreisforderung des Lieferers gegen den Dritterwerber, der dem Anteil des Miteigentums des Lieferers entspricht. Die Vereinbarungen über Einzug und Abführung der abgetretenen Forderungen gelten auch hier.

Erfolgt die Versendung der Ware auf Veranlassung des Bestellers unmittelbar an den Dritterwerber als dessen Kunden, so wird sich der Besteller in seinem Kaufvertrag mit dem Dritterwerber das Eigentum im Umfang dieser Geschäftsbedingungen vorbehalten.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen Allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.